Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3118

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5681/68

Bonn, den 28. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ..../68 des Rats vom ....,

über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen so festgesetzt werden, daß unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse eine Höhe erreichen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, die Schwellenpreise auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Ausbeute- und Kostensätze für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein pauschaler Betrag zu berücksichtigen, der die Tätigkeit der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sichert.

Es ist erforderlich, die Schwellenpreise für die Handelsstufe festzusetzen, auf der die eingeführten Milcherzeugnisse mit den in der Gemeinschaft hergestellten Milcherzeugnissen erstmals in Wettbewerb treten, nämlich für die Stufe „frei Großhandel" —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 werden die Schwellenpreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Leiterzeugnis der Warengruppe	Rechnungseinheiten je 100 kg
1	21,50
2	54,—
3	103,25
4	46,—
5	61,75
6	191,25
7	149,25
8	132,25
9	204,—
10	123,50
11	43,—

(2) Die in Absatz (1) genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in der Anlage I der Verordnung (EWG) Nr. ..../68 des Rats vom .... zur Bestimmung von Erzeugnisgruppen und von besonderen Vorschriften für die Errechnung von Abschöpfungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse (1) bestimmt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident